BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden
Ernst-Ferdinand Wilmsmann

Per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

04.04.2016

Verfahren BK3-16-008, Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu einem einheitlichen Bitstrom-Produkt auf Basis von Ethernet-Bitstrom (Layer-2 BSA)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.02.2016 hat die Telekom Deutschland GmbH die Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu einem einheitlichen Layer-2 Bitstromprodukt beantragt.
Der BUGLAS nimmt die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Anschluss an die bereits im Rahmen der öffentlich-mündlichen Verhandlung vom 17.03.2016 erfolgte mündliche Stellungnahme gerne wahr.

Die Mitgliedsunternehmen des BUGLAS sind einerseits selbst potenzielle Nachfrager eines Layer-2 Bitstromprodukts der Telekom oder anderer Anbieter, bieten vielfach aber auch selbst freiwillig auf Wholesale-Basis den Zugang zu ihren eigenen Netzen auf Grundlage eines L2-BSA an. Mit der im branchenweiten Konsens entwickelten, marktreifen S/PRI-Schnittstelle steht dazu übrigens ein leistungsfähiges System zur automatisierten Abwicklung des Wholesale-Prozesses zur Verfügung.

Unserer Überzeugung nach ist dem Antrag der Telekom bzw. den durch die Beschlusskammer zu genehmigenden Entgelten eine besondere Bedeutung beizumessen, da sich die genehmigten Entgelte aufgrund der Marktposition der Telekom als Referenzpreis für sämtliche Anbieter eines L2-BSA etablieren dürften. Daher sind bei der Entscheidung der Beschlusskammer unseres Erachtens die Belange der Wettbewerber nicht nur aus der Perspektive als Nachfrager, sondern auch aus ihrer Rolle als Wholesale-Anbieter eines L2-BSA besonders zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des zu genehmigenden Entgelts besteht aus unserer Sicht zunächst die Problematik, dass das Verfahren über die Genehmigung der Entgelte zur Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung (BK3-16-005) noch nicht abgeschlossen ist. Dies wäre unseres Erachtens jedoch zwingend notwendig, um ein in sich konsistentes Preisgefüge aller Vorleistungsprodukte zu wahren, in dem das Konzept der Ladder of Investment gewährleistet bleibt und Kosten-Kosten-Scheren vermieden werden. Ohne Kenntnis der Höhe der genehmigten TAL-Entgelte ist die Bestimmung der Entgelte für den L2-BSA, die den beiden genannten Prinzipien Rechnung trägt, jedoch nicht möglich. Daher regen wir eine zeitnahe Entscheidung im Verfahren über die Genehmigung der TAL-Entgelte an, damit diese im Verfahren über die Entgelte für den Zugang zum L2-BSA in gebotenem Maße Berücksichtigung finden können. Da die Höhe der künftigen TAL-Entgelte noch nicht bekannt ist, ist auch eine Bewertung der von der Telekom beantragten Entgelte für den L2-BSA an dieser Stelle nicht abschließend möglich. Wie bereits ausgeführt, gehen wir jedoch davon aus, dass die genehmigten Entgelte sich am Markt als Referenzpreise für andere Anbieter von L2-BSA-Produkten durchsetzen werden. Nach unserem Dafürhalten müssen die Entgelte daher derart gestaltet sein, dass sie einerseits allen Anbietern ein wirtschaftlich tragfähiges Wholesale-Konzept ermöglichen, gleichzeitig aber für die Nachfrager nicht unattraktiv werden und keine Kosten-Kosten-Scheren verursachen.

Eine weitere konkrete Problematik ergibt sich unseres Erachtens aus der Ausgestaltung des regionalen Kontingentmodells. Dieses stellt regionale Carrier im Verhältnis zu bundesweit agierenden Unternehmen, die das nationale Kontingentmodell nachfragen können, erheblich schlechter, weil das Angebot von Endkundenprodukten auf Basis einer L2-BSA-Vorleistung auf Grundlage der von der Telekom beantragen Konditionen im regionalen Modell wirtschaftlich unmöglich wird. Eine abschließende Bewertung des regionalen Kontingentmodells ist aufgrund der erst am 31. März und damit äußerst kurzfristig zur Verfügung gestellten Informationen über die Kontingentregionen in Verbindung mit der Stellungnahmefrist derzeit noch nicht möglich. Einige problematische Aspekte möchten wir jedoch bereits jetzt herausarbeiten.

Hier sind zunächst die Entgelte für die Netzkopplung zu nennen. Diese sind pro Übergabepunkt kaum niedriger als die eines Bitstromprodukts auf Layer 3, jedoch ist die Zahl der Übergabepunkte mehr als zwölfmal so hoch (73 PoPs verglichen mit 899 BNGs), bzw. ein Übergabepunkt für L3-BSA kann bei nur geringfügig höheren Entgelten ein um ein Vielfaches größeres Gebiet abdecken als ein BNG für den Zugang zum L2-BSA. Allein dieser Umstand birgt bereits die Gefahr einer Kosten-Kosten-Schere und muss daher im Rahmen der Entscheidung der Beschlusskammer besonders berücksichtigt werden, da andernfalls die Inanspruchnahme eines L2-BSA schon wirtschaftlich verhindert wird.

Auch die Abnahmeverpflichtungen der beiden Kontingentmodelle stellen für viele regionale Carrier eine unüberwindbare Hürde dar. Eine bundesweite Abdeckung von 3% ist für regional tätige Unternehmen ebenso wenig umsetzbar wie eine regionale Abdeckung von 6% gerade in Randbereichen. Dies ist vor allem auch auf den ungünstigen Zuschnitt der jeweiligen Regionen zurückzuführen. Den Unternehmen bliebe abgesehen vom kompletten Verzicht auf L2-BSA nur die Inanspruchnahme von L2-BSA außerhalb des Kontingentmodells, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre. Die Abnahmeverpflichtungen müssen daher deutlich abgesenkt werden, um auch regionalen Carriern auch künftig die Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen und keine zusätzlichen Markteintrittsschranken für neue Unternehmen im Sinne der Förderung des Wettbewerbs zu errichten.

Zudem muss für einen potenziellen Nachfrager transparent nachvollziehbar sein, in welchem Umfang er sich tatsächlich zur Abnahme von Anschlüssen verpflichtet, bzw. welchen Umfang die Bezugsgröße der Abnahmepflicht von 6% hat. Derzeit ist unklar, wie viele Anschlüsse am jeweiligen BNG existieren, weshalb für potenzielle Nachfrager nicht ersichtlich ist, welche absolute Anzahl an Anschlüssen sie letztlich abnehmen müssen. Ohne diese Information ist es dem jeweiligen Unternehmen jedoch unmöglich zu kalkulieren, ob das regionale Kontingentmodell wirtschaftlich überhaupt tragfähig ist oder nicht. Die Informationsgrundlage für potenzielle Nachfrager muss also erheblich ausgeweitet werden, um den Unternehmen überhaupt eine wirtschaftliche Kalkulation zu ermöglichen.

Wir bitten um Berücksichtigung der von uns angesprochenen Aspekte und stehen der Beschlusskammer für Rückfragen und einen weiteren Austausch sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Gez. Wolfgang Heer
Geschäftsführung

Stefan Birkenbusch
Recht und Regulierung